

Corona-Krise - Sofortmaßnahmen

Dipl.-BW (BA) Frank Linke
Steuerberater

EHL • HUBER • WARTH & AMANN
Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Rechtsberatung

Überblick über die Maßnahmen

- Ausweitung der KfW-Programme
- Steuerliche Maßnahmen zur Liquiditätssicherung und Wirtschaftsstärkung
- Flexiblere Regelungen zum Kurzarbeitergeld
- Corona-Soforthilfe

Ausweitung der KfW-Programme

- Nicht im Umfang von der Bundesregierung begrenzt
- Ausreichung durch die Hausbank
- Für kleine und mittlere Unternehmen übernimmt der Staat bis 90 % der Risiken
- Die Hausbank trägt den verbleibenden Risikoanteil von 10 %
- Keine Risikoprüfung der Kredite bis 3 Mio Euro durch die KfW
- Die übliche Kreditprüfung durch die Hausbank bleibt erhalten

- seit 6.4. gibt es zusätzlich den KfW-Schnellkredit mit Staatshaftung 100 %
 - Für mittelständische Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern
 - Im Durchschnitt der letzten drei Jahre Gewinn erwirtschaftet
 - Kreditvolumen drei Monatsumsätze max. 500.000 € bei bis zu 50 Mitarbeitern
 - Zinssatz 3% bei 10 Jahre Laufzeit

Steuerliche Maßnahmen zur Liquiditätssicherung

- einfachere **Herabsetzung** der Steuervorauszahlungen zum Beispiel auf Null, die bereits geleistete Vorauszahlung für das I. Quartal wird erstattet
- Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung (bundeslandabhängig)
- zinslose **Stundung** bereits fälliger oder fällig werdender Steuer = Festsetzung muss bereits erfolgt sein
- gestundet werden Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer
- keine Stundung für Lohn- oder Kapitalertragsteuern
- **Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen**
- Maßnahmen gelten bis 31.12.2020

- **VORAUSSETZUNG:** „...nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen...“
- Finanzamt soll keine zu strengen Anforderungen an die Anträge stellen

Steuerliche Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

- Sonderzahlung an Arbeitnehmer bis 1.500 €

- Zahlung an die Beschäftigten zwischen 1.3. und 31.12.2020
- Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- Bis 1.500 €
- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

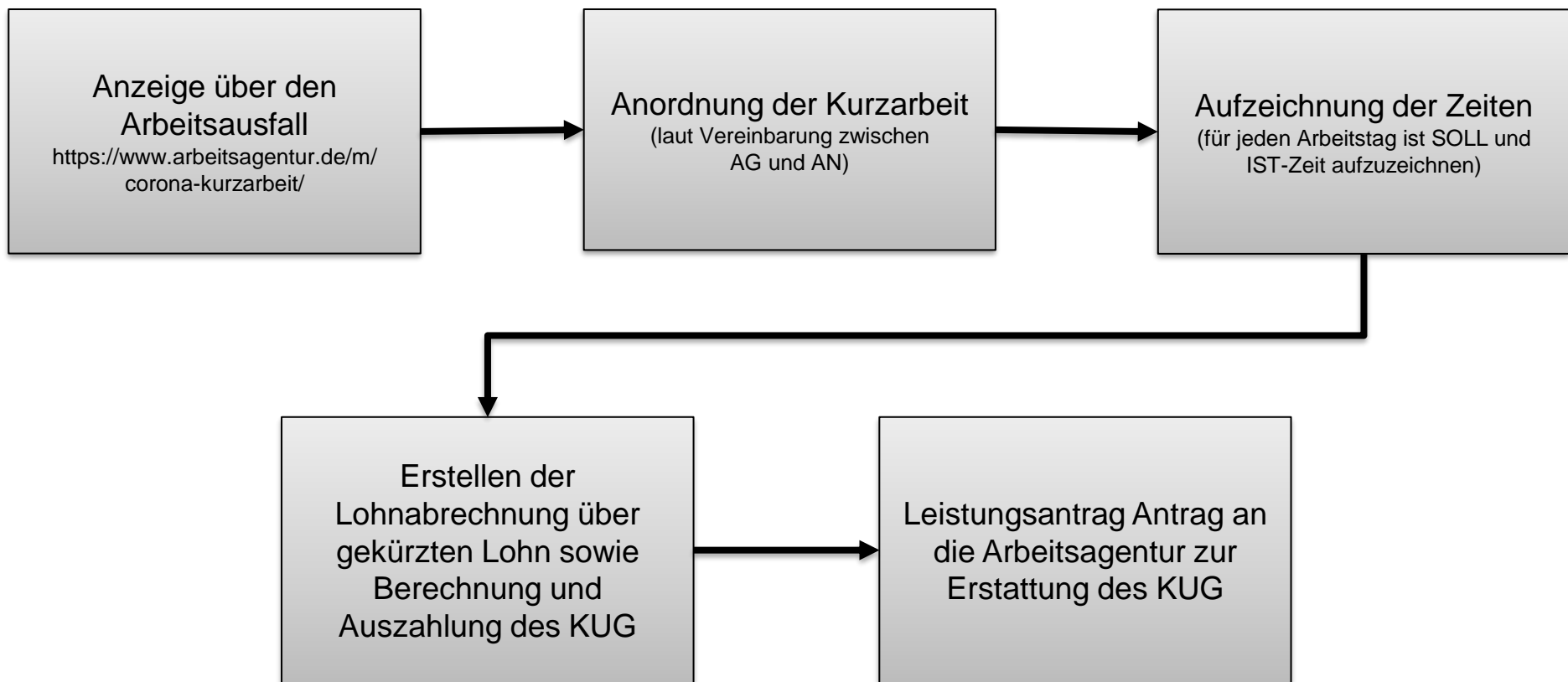
- Pressemitteilung des BMF vom 3.4.2020

- Empfehlung der Fachverbände: auf Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministerium zu warten

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

- Voraussetzung: die sofortige Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge ist ein erhebliche Härte für das Unternehmen = durch ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse vorübergehend ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten
- Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird
- auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden
- Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren

Kurzarbeitergeld – Ablauf



Anzeige über Arbeitsausfall I

B. Zeitraum der geplanten Arbeitszeitreduzierung

1. Es wird angezeigt, dass die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit mit Wirkung
 des Monats / bis voraussichtlich / für
Monat Jahr Monat Jahr

den Gesamtbetrieb
 die Betriebsabteilung: _____ herabgesetzt wird.

C. Angaben zur Arbeitszeit

2. Bei Vollarbeit beträgt die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden.
 3. Die Arbeitszeit soll während der Kurzarbeit reduziert werden auf wöchentlich mindestens _____ Stunden.

D. Angaben zum Betrieb

4. Das Unternehmen besteht länger als ein Jahr , wenn kürzer: seit _____

5. Im Betrieb gilt folgender Tarifvertrag (TV):
(Bitte in Kopie der Anzeige beifügen - aus TV nur die für Kurzarbeit relevanten Teile)

| Für | Bezeichnung des TV | normale regelmäßige tarifl. wöchentl. Arbeitszeit | Enthält der TV eine Kurzarbeitsklausel? |
|-------------|--------------------|---|---|
| Arbeiter | | Std. | |
| Angestellte | | Std. | |

Sieht der TV eine Ankündigungsfrist zur Einführung der Kurzarbeit vor? Ja Nein

Der Betrieb ist nicht tarifgebunden.

Anzeige über Arbeitsausfall II

6. In meinem/unserem Betrieb ist eine Betriebsvertretung (Betriebsrat) vorhanden: Ja Nein
 Wie wurde die Kurzarbeit unter Beachtung arbeitsrechtlicher Bestimmungen eingeführt?
 Durch Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat (in Kopie beifügen)
 Bei Betrieben ohne Betriebsrat durch Vereinbarung mit den Arbeitnehmern/innen *
 Durch Änderungskündigungen * * Bitte halten Sie die Vereinbarungen für eine eventuelle Prüfung vor.
 vereinbart am Datum mit Wirkung zum Datum
 Sonstiges / Anmerkungen: _____

7. Im Betrieb bzw. in der von Kurzarbeit betroffenen Betriebsabteilung sind _____ Arbeitnehmer/innen beschäftigt (einschließlich erkrankter, beurlaubter und geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer/innen / und ggf. gesondert:
 Zahl der Leiharbeiter/innen: _____).

Wichtige Hinweise:
 Nachfolgende Personengruppen haben keinen Anspruch auf Kug und sind bei der Zahl der Beschäftigten nicht mitzuzählen: Arbeitnehmer/innen in beruflicher Weiterbildungsmaßnahme (Vollzeitmaßnahme) mit Leistungsbezug, Heimarbeiter, Auszubildende sowie Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis ruht (z.B. Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienst).
 Anspruch auf Kug haben nur Arbeitnehmer/innen, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Für den gesamten Verlauf der Kündigungsfrist besteht für gekündigte Arbeitnehmer/innen kein Kug-Anspruch. Dabei ist es unerheblich, ob die Kündigung durch den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin oder im beiderseitigen Einvernehmen (z.B. mittels Aufhebungsvertrag) erfolgte.

8. Von Kurzarbeit mit einem Entgeltausfall von mehr als 10 v.H. ihres monatlichen Bruttoentgelts sind im jeweiligen Anspruchszeitraum (Kalendermonat) voraussichtlich _____ Arbeitnehmer/innen betroffen.

Kurzarbeit - Zeitaufzeichnung

Arbeitszeitnachweis bei Kurzarbeit

Arbeitnehmer: _____

Wöchentliche betriebsübliche Arbeitszeitverteilung:

Monat: _____

MO ; DI ; MI ; DO ; FR ; SA ; SO

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|-----|------------------------|------------------------|--------------|-------------------------|---------------------|------------------------------|---------------------------|-------------|
| Tag | geleistete Arbeitsstd. | Kurzarbeit Ausfallstd. | Krankstunden | Bei Krankheit Std. mit: | | Urlaub/Sonst. z.B.Sozialstd. | Fehlstunden/ unbez.Urlaub | Bemerkungen |
| | | | | Entgeltfortzahlung | Leistungsfortz. Kug | | | |
| 01. | | | | | | | | |
| 02. | | | | | | | | |
| 03. | | | | | | | | |
| 04. | | | | | | | | |
| 05. | | | | | | | | |
| 06. | | | | | | | | |
| 07. | | | | | | | | |
| 08. | | | | | | | | |

Kurzarbeitergeld – was passiert

- Beispiel Arbeitnehmer mit Lohnsteuerklasse 1, ohne Kinder
- Bruttogehalt 2.500,00 € = Nettogehalt 1.673,20 €
- Reduktion der Arbeitszeit um 50 % = Bruttogehalt 1.250,00 €

Kurzarbeitergeld – was passiert

| | volles Brutto | halbes Brutto | halbes Brutto + KUG |
|----------------------------|-------------------|-------------------|---------------------|
| Brutto | 2.500,00 € | 1.250,00 € | 1.250,00 € |
| KUG | | | 427,67 € |
| LSt | 322,42 € | 22,95 € | 22,95 € |
| SV | 504,38 € | 252,19 € | 252,19 € |
| Netto (1) | 1.673,20 € | 974,86 € | 1.402,53 € |
| AG-Anteil SV | 498,13 € | 249,06 € | 623,56 € |
| Erstattung KUG (2) | | | 802,17 € |
| Gesamtkosten des AG | 2.998,13 € | 1.499,06 € | 1.499,06 € |

(1) Weniger Netto für den Arbeitnehmer: 270,67 €

(2) Die Erstattung des KUG erfolgt nach Erstellung der Lohnabrechnung = Arbeitgeber geht in Vorleistung

Corona-Soforthilfeprogramm

- Programm wurde vom Bund aufgestellt, wird aber durch die Länder verwaltet und ausbezahlt
- Unbürokratisches Antragsverfahren – Falschangaben führen zu entsprechenden Konsequenzen
- Antragsteller muss versichern, dass vorhandene fortlaufende Einnahmen nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. Miete, Leasingaufwendungen) zu zahlen
- Die Bundesländer legen diese Vorgabe des Gesetzgebers unterschiedlich aus.

Corona-Soforthilfeprogramm – Baden-Württemberg

- Wer wird gefördert?
Unternehmen, Soloselbstständige, Künstler/innen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Berechnung der Vollzeitäquivalente
 - Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
 - bis 30 Stunden = Faktor 0,75
 - bis 20 Stunden = Faktor 0,5
 - auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Unterstützung mit Zuschuss für längstens 3 Monate in Höhe von
 - bis 9.000 € bei bis zu 5 Beschäftigten
 - bis 15.000 € bei bis zu 10 Beschäftigten
 - bis 30.000 € bei bis zu 50 BeschäftigtenObergrenze = unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass

Corona-Soforthilfeprogramm – Baden–Württemberg

Voraussetzungen

- Antragsteller muss an Eides statt versichern
 - durch Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten zu sein, die die Existenz bedrohen
 - fortlaufende Einnahmen reichen nicht aus um die Verbindlichkeiten in den auf Antragstellung folgenden drei Monaten zu zahlen
 - d. h. Verbindlichkeiten für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten und ähnliches
 - existenzielle Notlage auf Grund Coronakrise

Ermittlung des Liquiditätsengpass

| Liquiditätsplan (in €) | | | |
|---|-----------------|------------------|------------------|
| | Apr 20 | Mai 20 | Jun 20 |
| Einnahmen KZV | 25.000 € | 3.000 € | 3.000 € |
| Einnahmen Patienten | 25.000 € | 500 € | 500 € |
| sonstige betriebliche Einzahlungen (KUG) | | | 8.000 € |
| = Zahlungseingänge | 50.000 € | 3.500 € | 11.500 € |
| - Material- / Wareneinkauf | 2.200 € | 2.200 € | 2.200 € |
| - Personalaufwand | 8.500 € | 8.500 € | 8.500 € |
| - Raummiete/Pacht (inkl. NK) | 2.500 € | 2.500 € | 2.500 € |
| - Leasing | 500 € | 500 € | 500 € |
| - sonstiger betrieblicher Aufwand | 2.200 € | 2.200 € | 2.200 € |
| - Darlehensraten | 6.000 € | 6.000 € | 6.000 € |
| = Zahlungsausgänge | 21.900 € | 21.900 € | 21.900 € |
| Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen) | 28.100 € | -18.400 € | -10.400 € |
| Übertrag Liquiditätssaldo Vorperiode | 10.000 € | 38.100 € | 19.700 € |
| Kumulierter Liquiditätsengpass | 38.100 € | 19.700 € | 9.300 € |

Vielen Dank für Ihr Interesse

StB Dipl.-BW (BA) Frank Linke

EHL • HUBER • WARTH & AMANN

Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung · Rechtsberatung

Rüppurrer Str. 1, 76133 Karlsruhe

Tel.: 07 21 / 9 40 08 - 0

E-Mail: Linke@ehwa-partner.de